



Az. 621.41:0005/02.58/04

Hage, 14. August 2025

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 02.58 "Sonderbaufläche Windenergie"

Der Gemeinderat Hage hat in seiner Sitzung am 08.08.2024, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02.58 "Sonderbaufläche Windenergie" beschlossen (Aufhebungsbeschluss). Dieser Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 06.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.06.2025 bis einschließlich 17.07.2025 stattgefunden.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem untenstehenden Planausschnitt ersichtlich.

Aus diesem Grunde liegen der Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

22.08.2025 bis einschließlich 22.09.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstr. 81, Rathaus - Zimmer 19 -, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Planentwürfe sind in dem o. a. Zeitraum zudem auf der Internetseite der Samtgemeinde Hage unter dem Link <https://www.sg-hage.de/bauen-in-hage/bauleitplaene-im-verfahren/> abrufbar. Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> wird ebenfalls hingewiesen.

Folgende umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar und Bestandteil der ausliegenden Unterlagen:

Umweltbericht/Begründung

Es werden Aussagen getroffen, bzw. Hinweise gegeben zu:

– Schutzgut Mensch

- Keine direkten Auswirkungen durch Aufhebung des Bebauungsplanes
- Immissionen werden im Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. reguliert
- Konfliktpotenzial beim Repowering durch neue Anlagen möglich

– Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

- Biotope und Flächennutzung: Vorwiegend intensiv genutztes Grünland und Ackerflächen; Röhrichtgräben und kleinere Gehölzbestände im Plangebiet;
- Avifauna (Brutvögel & Rastvögel): Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Krickente, Wiesenpieper, Möwen lokal bis regional bedeutsam; Seeadler und Rohrweihe in der Umgebung, aber außerhalb des unmittelbaren Plangebietes.
- Bedeutung für Vögel: Regional bedeutend für Wiesen- und Röhrichtbrüter sowie Rastvögel (v. a. Möwen, Krickente); keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Aufhebung des Bebauungsplans zu erwarten.

- Auswirkungen durch Repowering: Eingriffe durch größere Windkraftanlagen möglich, aber bei Erhalt der Bruthabitate keine signifikanten negativen Effekte auf Brutdichte; größere Anlagenabstände und Rotorhöhen könnten sich positiv auswirken.
- Kollisionsgefährdete Arten: Bei Seeadler und Rohrweihe müssen gesetzliche Schutzvorgaben (§ 45b BNatSchG) im Genehmigungsverfahren beachtet werden.
- Fledermausvorkommen: Acht Arten nachgewiesen, v. a. entlang von Gehölzen und Gewässern; keine Quartiere im Plangebiet; keine Beeinträchtigungen durch Aufhebung des B-Plans.
- Schutzmaßnahmen bei Neuanlagen: Betriebseinschränkungen in Zugzeiten erforderlich, umziehende Fledermausarten zu schützen.

– **Schutzgut Boden und Fläche**

- Verbreitungsgebiet der Küstenmarsch
- Durch die Aufhebung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten
- Genaue Ermittlung der voraussichtlichen Mehrversiegelung wird im Genehmigungsverfahren der neuen Windkraftanlagen erfolgen

– **Schutzgut Grund- und Oberflächengewässer**

- Gewässer II. Ordnung Entwässerungsverband Norden sowie mehrere kleine Gewässer III. Ordnung mit Entwässerungsfunktion
- Hoher Grundwasserstand
- Keine Trinkwassergewinnung
- Durch die Aufhebung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten

– **Schutzgut Klima und Luft**

- Klima und Luft im Plangebiet
- Durch die Aufhebung sind keine Auswirkungen zu erwarten

– **Schutzgut Landschaftsbild**

- Fläche, offene Agrarlandschaft mit wenigen Gehölzen und durchzogen von großen Tiefs und einem engen Netz von Gräben. Waldbereich im Süden
- Bestehende Windkraftanlagen (100 m) wirken aufs Landschaftsbild
- Repowering (200 m) verdoppelt Wirkbereich, führt zu stärkerer Beeinträchtigung

– **Schutzgut Kulturelles Erbe und Schutzgüter**

- Gehöftwurtten als Bodendenkmale mit 50m Schutzbereich zu beachten
- Schlosspark Lütetsburg bleibt trotz Nähe voraussichtlich unbeeinträchtigt
- Höhere Windkraftanlagen belasten Landschaftsbild aber ohne erhebliche Kulturbeeinträchtigung

Umweltbezogene Stellungnahmen

– **Niedersächsische Landesforsten, Zetel**

- Keine direkte Waldbetroffenheit, aber Waldabstände relevant.
- Vorsorgeabstand: i.d.R. 100 m zum Waldaußenrand.
- Mindestabstand: 35 m aus Gefahrenabwehrgründen.
- Waldfunktionen und Naturschutz gutachtlich prüfen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch eingereicht oder mündlich zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Auftrage:
gez.

-Schmidt-

